
Generalsekretariat skph, Thunstr. 43a, 3005 Bern, Tel.: 031 350 50 20, Fax: 031 350 50 21

Empfehlungen der SKPH und CRUS für die koordinierte Umsetzung der Erklärung von Bologna in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Vorliegende Empfehlungen wurden an der gemeinsamen Sitzung der SKPH und CRUS am 11. März 2004 verabschiedet und werden dem Fachhochschulrat der EDK zur Genehmigung vorgelegt.

Vorbemerkung

Diese Empfehlungen wurden erarbeitet unter Berücksichtigung der

- Diskussionsergebnisse der Bologna-Tagung vom 18. Juni 2003,
- Vernehmlassungsergebnisse, Stand 16. Januar 2004,
- Anträge der Bologna Projektleitung CRUS vom 28. Januar 2004,
- Rückmeldungen der Mitglieder der AG „Bologna in der LLB“ zu den Anträgen der CRUS vom 6. Februar 2004,
- Empfehlungen des Vorstandes skph zu Händen der Mitgliederversammlung SKPH am 18. Februar 2004
- Anträge der Mitgliederversammlung SKPH am 10. März 2004 unter Berücksichtigung der Stellungnahme der CDHEP.

1. Umsetzung der Ziele der Erklärung von Bologna

Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung in der Schweiz setzt sowohl auf universitärer Ebene wie auch auf Ebene der Pädagogischen Hochschulen die Ziele der Erklärung von Bologna und der Nachfolgekongressen um. Dazu gehören insbesondere:

1. Die Einführung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse
2. Die Einführung einer auf zwei Zyklen basierenden Studienstruktur
3. Die Einführung eines Leistungspunktesystems (ECTS)
4. Die Förderung der Mobilität
5. Die Förderung der europäischen Zusammenarbeit bei der Qualitätssicherung
6. Die Förderung der „europäischen Dimension“ im Hochschulbereich
7. Die Unterstützung des lebenslangen Lernens
8. Der Einbezug der Studierenden in den Reformprozess der Hochschulen
9. Die Förderung der Attraktivität des Europäischen Hochschulraumes
10. Die Berücksichtigung der sozialen Dimension.

2. „Bologna-Richtlinien des Fachhochschulrates/EDK und der SUK“

Die „Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen“ des Fachhochschulrates der EDK und die „Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses“ der SUK sind diesen Empfehlungen übergeordnet. Die Empfehlungen stellen ein Instrument zur Koordination der Umsetzung dieser Richtlinien in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an universitären und Pädagogischen Hochschulen dar.

3. EDK-Anerkennungsreglemente

Damit Lehrdiplome gesamtschweizerisch anerkannt werden, ist nach wie vor die Anerkennung durch die EDK nötig. Diese entscheidet auf Grund ihrer Anerkennungsreglemente, welche Studiengänge anerkannt werden. Die EDK-Anerkennungsreglemente werden im Hinblick auf die Erklärung von Bologna überarbeitet und mit diesen Empfehlungen in Übereinstimmung gebracht.

4. Titel

4.1 Titel des Ausbildungsabschlusses

a) Abschluss

Die Ausbildungsinstitutionen vergeben die Titel eines Bachelor bzw. Master of Arts oder eines Bachelor bzw. Master of Science.

b) Sprache

Diese Titel werden zwingend in englischer Sprache verwendet. Die Abkürzungen folgen dem englischen System und werden ohne Punkte geschrieben. Es sind zweisprachige Diplome (ergänzt mit der landessprachlichen Bezeichnung, die sprachregional abgesprochen ist) abzugeben, wobei aber die Titel Bachelor und Master in englischer Sprache erhalten bleiben müssen. Die SKPH bzw. die CRUS bestimmt die Bezeichnungen für die entsprechenden Sprachregionen.

c) Name der Hochschule

Anschliessend muss (entsprechend den Regelungen der CRUS) der Name der Hochschule, die das Diplom verleiht eingefügt werden.

d) Studienrichtung oder Spezialisierung

Als letzter Teil des Titels wird die Studienrichtung eingefügt (fakultativ entsprechend den Regelungen der CRUS): Sie kann die Zielstufe oder die Spezialisierungs- oder Vertiefungsrichtung umfassen.

... of Arts (of Science) in...

....Pre-Primary Education

....Primary Education

....Pre-Primary and Primary Education (mit weiterer Spezifizierung)

....Secondary Education (mit weiterer Spezifizierung)

....Special Education (mit weiterer Spezifizierung)

....School Management

....(weitere Bezeichnungen sind möglich)

Die Spezialisierungsbezeichnungen können entweder in Englisch oder in der jeweiligen Landessprache erfolgen. Die SKPH bzw. die CRUS bestimmt die Bezeichnungen für die entsprechenden Sprachregionen.

e) Titelbeispiel

Bachelor of Arts HEP VD in Primary Education (ergänzt mit Angaben zu: EDK-Anerkennung/Unterrichtsberechtigung/Diploma supplement)

4.2. Unterrichtsberechtigung

Mit dem Bologna-Diplom wird die Unterrichtsberechtigung (für verschiedene Fächer, Fächergruppen, Stufen usw.) zu wenig genau umschrieben. Die von der EDK vorgesehenen Unterrichtsberechtigungen gemäss den Anerkennungsreglementen werden deshalb weiterhin im Diplom aufgeführt.

Bei Übergang zu BA/ BSc und MA/ MSc als Regelabschluss für die Lehrpersonengrundausbildung gewährleistet die EDK eine rechtlich verbindliche Integration der bisherigen Titel in die neuen Abschlüsse.

Für die Modalitäten der Anstellung als Logopäde/in oder Psychomotoriktherapeut/in ist das EDK-Anerkennungsreglement massgebend.

4.3. Umwandlung bisheriger Diplome in Bachelor- / Masterdiplome

SKPH und CRUS regeln in Abstimmung mit den ihnen angeschlossenen Institutionen und der EDK, unter welchen Bedingungen bisherige Abschlüsse in Bachelor- oder Masterdiplome umgewandelt werden können. Früheren Absolventinnen und Absolventen einer Lehrerinnen- und Lehrerausbildung, welche eine drei- bzw. vierjährige Ausbildung auf Tertiärstufe abgeschlossen haben, soll die Möglichkeit gegeben werden, den Bachelor bzw. Master-Titel zu erlangen.

5. Abschlüsse

5.1. Abschluss für die Vorschulstufe und die Primarstufe

- Abschluss mit Bachelor of Arts (im Sinne einer Mindestanforderung für eine EDK-Anerkennung)
 - ... in Pre-Primary Education
 - ... in Primary Education
 - ... in Pre-Primary and Primary Education (mit weiterer Spezifizierung)
- Die Lehrbefähigung (Klassen, Fächer) nach EDK-Anerkennungsreglement wird im Diplom aufgeführt.
- fakultatives Weiterstudium zum Master of Arts in... (Vertiefungs- oder Spezialisierungsrichtung)

Die Ausbildungen zu Lehrpersonen für die Vorschulstufe, zu Lehrpersonen für die Primarschulstufe und zu Lehrpersonen für die Vorschul- und Primarschulstufe (z.B. Kindergarten und untere Stufen der Primarschule, Basisstufe, Grundstufe usw.) entsprechen mindestens 180 ECTS-Punkte (mindestens drei Jahre) und schliessen mit einem Bachelor of Arts ab. Ein fakultatives Weiterstudium (als Spezialisierung oder Vertiefung) und der Abschluss mit einem Master sind möglich.

Die Titelbezeichnungen sind Bachelor of Arts in Pre-Primary Education, Bachelor of Arts in Primary Education und Bachelor of Arts in Pre-Primary and Primary Education (mit weiterer Spezifizierung). Die Lehrbefähigung (Klassen, Fächer) wird im Diplom aufgeführt.

Die Absolventinnen und Absolventen können mit einem Vertiefungs- oder Spezialisierungsstudium den Abschluss eines Master of Arts erreichen (270 – 300 Punkte ECTS). Der Master-Titel kann die Zielstufe oder die Vertiefungs- oder Spezialisierungsrichtung bezeichnen (z.B. Master of Arts in School Management). Die Ausbildungsinstitutionen streben an, solche Vertiefungs- und Spezialisierungsstudiengänge in Kooperationen anzubieten.

5.2. Abschluss für die Sekundarstufe I

- Zwischenabschluss mit Bachelor of Arts oder Bachelor of Science.
- Abschluss mit Master of Arts in Secondary Education (mit weiterer Spezifizierung) oder Master of Science in Secondary Education (mit weiterer Spezifizierung)
- Die Lehrbefähigung nach EDK-Anerkennungsreglement wird im Diplom aufgeführt.
- Kombinationen Sekundarstufe I/ Sekundarstufe II sind möglich.

Das Studium zur Lehrperson der Sekundarstufe I ist zweistufig. Der Mastergrad (270 - 300 ECTS) ist der Regelabschluss für Lehrpersonen der Sekundarstufe I. Die Studiendauer kann im Vergleich zur bisherigen Ausbildung für die Erarbeitung der Masterthesis um ein Semester verlängert werden.

<i>Bachelor</i>	→	<i>Master</i>
180 ECTS		270 - 300 ECTS

Der Bachelorabschluss kann je nach Ausbildungskonzeption an den verschiedenen Ausbildungsstätten unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte haben. Für Absolventinnen und Absolventen, die nicht in das Masterstudium übertreten, hat er Scharnierfunktion, in dem er Passerellen zu anderen Studiengängen im

fachwissenschaftlichen oder pädagogischen Bereich eröffnen oder Berufsfelder erschliessen kann, in denen Vermittlungskompetenzen benötigt werden.

Die Spezialisierungen im Masterstudium können stufenbezogen angelegt und/oder durch andere Spezialstudien erworben werden. Diese Spezialisierungen variieren zwischen den Ausbildungsstätten.

5.3. Abschluss für die Sekundarstufe II und kombiniertes Diplom Sekundarstufe I und II Sekundarstufe II

- Fachwissenschaftliche Ausbildung zum Master of Arts oder Master of Science
- Lehrdiplom nach mindestens 60 ECTS (auch parallel zur fachwissenschaftlichen Ausbildung möglich).
- Die Lehrbefähigung nach EDK-Anerkennungsreglement wird im Diplom aufgeführt.

Die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung für die Sekundarstufe II stellt eine Ergänzung dar zur Ausbildung zum Master of Arts bzw. Master of Science, den die Studierenden im Zuge ihrer fachwissenschaftlichen Ausbildung oder nach dieser erwerben. Die Dauer der pädagogisch-didaktischen Ausbildung beträgt 60 ECTS-Punkte.

Kombiniertes Diplom Sekundarstufe I und II

- Kombinationen Sekundarstufe I/ Sekundarstufe II sind möglich.

Die Ausbildungsinstitutionen können auch die Möglichkeit anbieten, ein kombiniertes Diplom für die Sekundarstufen I und II zu erwerben. Die Ausbildung dafür entspricht mindestens dem zeitlichen Umfang des Sekundarstufen-II-Diploms, wobei die erziehungswissenschaftliche und didaktische Ausbildung mindestens drei Semester (90 Punkte ECTS) betragen soll.

6. Heilpädagogische Ausbildungen

6.1. Schwerpunkt in der Grundausbildung

Die pädagogischen Grundausbildungen an den Pädagogischen Hochschulen sind durch die Anerkennungsreglemente der EDK verpflichtet, ihren Absolventinnen und Absolventen heil- und sonderpädagogische Grundlagen zu vermitteln, die für die Tätigkeit an der Regelschule relevant sind. Es wird empfohlen, dass die Pädagogischen Hochschulen dies in Form von Modulen tun, die an Standards ausgerichtet sind und ein gewisses Mass an Koordination aufweisen. Sie sollen in den Diploma supplements transparent beschrieben und mit ECTS ausgestattet werden. Sie führen nicht zu einem Diplom in schulischer Heilpädagogik, können aber beim anschliessenden Absolvieren eines heilpädagogischen Studiengangs in dieser Form besser beurteilt und allenfalls angerechnet werden.

6.2. Schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotoriktherapie

Es wird empfohlen, die Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik, Logopädie und Psychomotoriktherapie in die Umsetzung der Bologna-Deklaration einzubeziehen sowie mit Bezug zur Lehrerinnen- und Lehrerausbildung und zeitgleich mit ihr umzusetzen.

- Als Minimalforderung für die Abschlüsse gelten die aktuellen EDK-Reglemente.
- Je nach Ausbildungsangebote und deren Dauer können die Universitäten bzw. Fachhochschulen Diplome BA bzw. MA of Arts oder BA bzw. MA of sciences abgegeben werden.

7. Weiterbildung

Die Hochschulinstitutionen der Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung können Nachdiplomstudiengänge für Zusatzausbildungen für Lehrpersonen anbieten, die – bei Erfüllung der entsprechenden Bedingungen und der entsprechenden Voraussetzungen der Teilnehmenden – zu Masterabschlüssen (Master of Advanced Studies) führen.

8. Passerellen in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

In den Richtlinien von EDK und SUK (Art. 3) sind die Bedingungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen und der Grundsatz der Gleichbehandlung von Abschlüssen von Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen bei Äquivalenzüberprüfungen festgeschrieben. Es ist anzustreben, Vereinbarungen für ganze Studiengänge zu treffen. (z.B. Passerellen Sek I – Sek II, Passerellen zur Heilpädagogik, Passerellen zu erziehungswissenschaftlichen Masterstudiengängen usw.)

Passerellen sollten eine Sockelberechtigung für den Übergang in fachverwandte Studien sicherstellen (z. B. Erziehungswissenschaft oder Bachelorgrundstudien in Fächern, in denen die Unterrichtsberechtigung vorliegt). Die entsprechenden Bestimmungen sollen sich an den Anerkennungsreglementen der EDK orientieren. Darüber hinausgehend müssen Verfahren einer fairen „Sur-Dossier-Prüfung“ vorgesehen werden, die auf die spezifischen Ausbildungsgänge der verschiedenen Hochschulen Rücksicht nehmen (z.B. Anerkennung von Spezialisierungsmöglichkeiten). Eine gemischte Passerellen-Kommission von CRUS, KFH und SKPH sollte aufgebaut werden.

CRUS/SKPH 11. März 2004